

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der schlott gruppe Aktiengesellschaft, Freudenstadt,**  
**und der Geschäftsführung der realcontent GmbH, Nürnberg,**  
  
**zum**  
**Gewinnabführungsvertrag**  
**zwischen der**  
  
**schlott gruppe Aktiengesellschaft**  
**– im Folgenden „schlott gruppe AG“ –**  
  
**und der realcontent GmbH**  
**– im Folgenden „realcontent“ –**  
  
**vom 26. Januar 2004**

## **I. Einleitung**

Am 19. Dezember 2003 haben die schlott gruppe AG und die realcontent einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die realcontent sich zur Abführung ihres Gewinns an die schlott gruppe AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der schlott gruppe AG und der Gesellschafterversammlung der realcontent.

Die Gesellschafterversammlung der realcontent hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages am 29.12.2003 in notarieller Form zugestimmt.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der schlott gruppe AG am 17. März 2004 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der schlott gruppe AG und die Geschäftsführung der realcontent den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

## **II. realcontent GmbH**

### **1. Unternehmensstruktur, Einbindung in die schlott Gruppe**

Die realcontent wurde mit notariell beurkundetem Vertrag vom 31.10.2002 gegründet. Sie ist unter HRB 19674 im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,--. Alleinige Gesellschafterin der realcontent ist die schlott gruppe AG.

Gegenstand des Unternehmens der realcontent ist die Erstellung, Verwaltung und Bereitstellung digitaler Inhalte sowie die Erstellung und der Vertrieb der dafür benötigten Technologien und Informationen, einschließlich der Durchführung von Produktions-, Schulungs- und Beratungsleistungen, der Übernahme kundenspezifischer Programmierarbeiten und der Vermarktung aller vorgenannter Leistungen sowie alle mit diesem Unternehmensgegenstand direkt oder indirekt verbundenen Tätigkeiten.

### **2. Ergebnisentwicklung**

Die realcontent ist die Zwischenholding, unter der die Aktivitäten des Geschäftsbereiches digital services gebündelt sind. Das Geschäftsjahr 2002/03 wurde mit einem EBT (Ergebnis vor Steuern) von -0,9 Mio. Euro abgeschlossen. Auf Grund des weiteren Ausbaues dieses Geschäftsbereiches und der damit verbundenen Investitionen in die Geschäftsentwicklung wird auch für das laufende Jahr noch ein negatives Ergebnis (EBT) in Höhe von 0,8 Mio. Euro erwartet.

### **3. Wirtschaftliche Begründung**

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages werden Gewinne und Verluste der realcontent der schlott gruppe AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert, vgl. auch Ausführungen unten IV. 2.

Für die realcontent ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die schlott gruppe AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der schlott gruppe AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der realcontent ergeben sich für die Aktionäre der schlott gruppe AG aus dem Vertrag keine

besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

### **III. Rechtliche und steuerliche Erläuterungen des Gewinnabführungsvertrages**

#### **1. Rechtliche Erläuterungen**

##### 1.1. Allgemeines

Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 Abs. 1, 293 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der schlott gruppe AG und der Gesellschafterversammlung der realcontent. Der notariell beurkundete Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der realcontent zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages liegt vor.

##### 1.2. Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

###### 1.2.1. Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die realcontent, während der Dauer des Vertrages den gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die schlott gruppe AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der schlott gruppe AG der Gewinn der realcontent jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahrs zur Verfügung steht.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 ist vorgesehen, dass die realcontent mit Zustimmung der schlott gruppe AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen darf, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die realcontent Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, dass auf Verlangen der schlott gruppe AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen, § 1 Abs. 2 Satz 3.

### 1.2.2. Verlustübernahme (§ 2)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die schlott gruppe AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der realcontent während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der schlott gruppe AG herbeizuführen.

### 1.2.3. Wirksamwerden (§ 3)

Die schlott gruppe AG und die realcontent haben den Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der schlott gruppe AG und der Gesellschafterversammlung der realcontent abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der realcontent wurde am 29.12.2003 in notarieller Form erteilt.

§ 3 Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der realcontent wirksam wird. Der Vertrag gilt dann rückwirkend ab 1. Oktober 2003 und damit erstmals für das Geschäftsjahr 2003/2004 der realcontent.

### 1.2.4. Vertragsdauer (§ 4)

§ 4 Abs. 1 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden, § 4 Abs. 1.

Nach Ablauf des 30. September 2008 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der realcontent schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

### 1.2.5. Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie der Erstellung dieses Berichts ist die schlott gruppe AG alleinige Gesellschafterin der realcontent. Deshalb bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.d. § 304 AktG oder über Abfindungsangebote i.S.d. § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der schlott gruppe AG i.S.d. § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

## 2. Steuerliche Erläuterungen

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der schlott gruppe AG sämtliche Geschäftsanteile an der realcontent gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (realcontent) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (schlott gruppe AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaft muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der schlott gruppe AG.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass der Vertrag sowohl für die schlott gruppe AG als auch für die realcontent vorteilhaft ist.

Freudenstadt, 26. Januar 2004  
schlott gruppe Aktiengesellschaft

Nürnberg, 27. Januar 2004  
realcontent GmbH

Rose

Engelbrecht

Broschek

Zahneissen

Hack

Reiser

Valeri